

Ihre Ansprechpartner für PPAs in Deutschland



Dr. Daniel Breuer
Partner / Head of Energy & Utilities
Germany, Cologne

+49 221 5108 4138
daniel.breuer@osborneclarke.com



Dr. Marleen Rheker
Counsel
Germany, Cologne

+49 221 5108 4194
marleen.rheker@osborneclarke.com



Dr. Jule Martin
Counsel
Germany, Hamburg

+49 40 55436 4258
jule.martin@osborneclarke.com



Yelena Bonzel
Associate
Germany, Cologne

+49 221 5108 4090
yelena.bonzel@osborneclarke.com



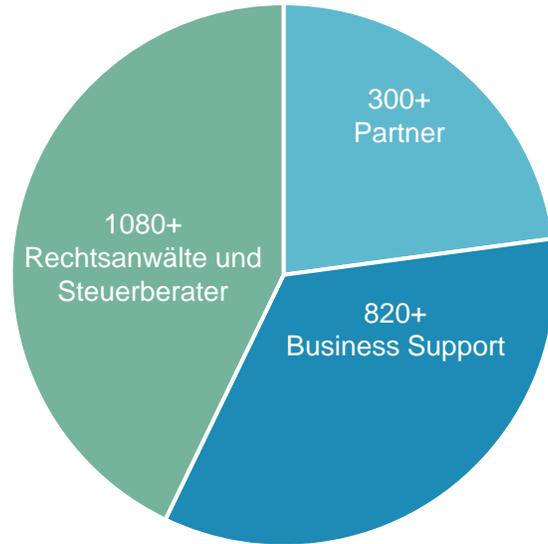
Dr. David Langenbach
Associate
Germany, Cologne

+49 221 5108 4338
david.langenbach@osborneclarke.com

Osborne Clarke International

2,220

Mitarbeiter



26

internationalen Standorten*

Europa

Belgien: Brüssel
Deutschland: Berlin, Hamburg, Köln, München
Frankreich: Paris
Italien: Busto Arsizio, Mailand, Rom
Niederlande: Amsterdam
Polen: Warschau
Schweden: Stockholm
Spanien: Barcelona, Madrid, Saragossa
Vereinigtes Königreich: Bristol, London, Reading

USA

New York, San Francisco, Silicon Valley

Asien

China: Shanghai
Indien*: Bangalore, Mumbai, Neu-Delhi
Singapur



Osborne Clarke Deutschland



Standorte

- Berlin, Hamburg, Köln, München

Mitarbeiter

- 450+ Mitarbeiter
- davon 225+ Rechtsanwälte und Steuerberater
- davon 66+ Partner

Praxisgruppen

- Capital Markets / Banking
- Commercial / Competition
- Corporate
- Employment
- Energy
- IP
- IT
- Property
- Tax

Branchenfokus

- Energy & Utilities
- Financial Services
- Life Sciences & Healthcare
- Real Estate & Infrastructure
- Retail & Consumer
- Tech, Media and Comms
- Transport & Automotive

Unsere Leistungen rund um PPA Projekte

- Begleitung bei Ausschreibungen, Lols und Term Sheets
- Durchführung von Workshops und Vertragsprüfungen (Due Diligence) und Umsetzung von Erkenntnissen in der Vertragsdokumentation (PPA, Balancing Agreement, Finanzierungszusage/Kreditvertrag, Direct Agreement)
- Gestaltung von Musterverträgen für die Stromlieferung und -abnahme (physisch, Corporate/Utility), Hedging-Geschäfte und finanzielles Settlement (synthetisch), Balancing
- Unterstützung im Rahmen von Vertragsverhandlungen (Utility PPA, Corporate PPA, Financial PPA)
- Wir bieten **360° Perspektive** und Erfahrung und beraten Projektentwickler, Anlagenbetreiber, (Projekt-)Finanzierer und Abnehmer (EVUs/Utilities und Industriekunden)

3. Vertragsbewertung im Einzelnen

Nach Prüfung der Vertragsdokumente möchten wir insbesondere auf nachfolgende Punkte hinweisen und haben diese in einer bewährten „Ampel-Logik“ farblich gekennzeichnet, um Bedenkliches von eher Unbedenklichem zu trennen.

Wir haben zudem verschiedene Handlungsempfehlungen hinsichtlich der Finanzierung bzw. der Finanzierungsdokumentation aufgenommen und die wesentlichen Änderungen bereits in Form eines Markups in den entsprechenden Dokumenten vorschlagshalber umgesetzt.

3.1 PPA

Ziff.	Themen-/Risikobeschreibung	Handlungsempfehlung
Prä.	Laut Präambel beträgt die Gesamtleistung der PV-Anlage [X] MWp. Die Einspeisezusage von e.d.s. stellt auf eine Gesamtleistung von [X] kWp ab. In der Übersicht wird wiederum eine DC-Gesamtleistung von [X] kWp angegeben und im Kreditvertragsentwurf von [X] kWp.	Die zutreffende Gesamtleistung sowie die Aufteilung auf die verschiedenen Vermarktungswege (EEG-Teil und PPA-Teil) sollte im Kreditvertrag spezifiziert werden.
1.2	Der [X] stehen neben den HKN auch eventuelle weitere Nutzen und Vorteile aus der Umwelteigenschaft des Stroms zu. Sollten in der Zukunft weitere, vermarktbar Umwelteigenschaften eingeführt oder nutzbar werden, so kann [X] diese ohne zusätzliches Entgelt nutzen. Wir halten eine solche Regelung zwar nicht für gänzlich außergewöhnlich, eine Sprechklausel bzgl. einer angemessenen Anpassung des Arbeitspreises bzw. einer zusätzlichen Vergütung für neue Umwelteigenschaften für markt- und interessengerechter.	Zusatz bzgl. der weiteren Nutzen und Vorteile weiterer Umwelteigenschaften im PPA entweder zu streichen oder jedenfalls auf eine Sprechklausel umzustellen (primär kommerzielle Relevanz).
1.3	Die Lieferverpflichtung beginnt mit der kommerziellen Inbetriebnahme. Es ist trotz vertraglicher Begriffsbestimmung unklar, wann genau diese vorliegt.	Es wäre bevorzugt, im PPA auf etablierte Begrifflichkeiten oder Gesetzesdefinitionen abzustellen, wie etwa die technische Betriebsbereitschaft nach vollständiger Errichtung der PV-Anlage.
2.1	Die Lieferung an und Abnahme von Strom durch [X] erfolgt auf der Basis der am Vortag erstellten day ahead Prognose über stundenscharfe Fahrpläne, nicht jedoch auf Basis der tatsächlichen Erzeugung (sog. day as forecasted). Da die day ahead Prognose nicht 100% genau ist, ist es somit erforderlich, Mehr- oder Mindermengen zu vermarkten bzw. zu beschaffen, und damit verbundene Ausgleichsenergieerisiken zu minimieren, die nach dem	Diese Verpflichtungen müssen im Dienstleistungsvertrag mit [X] hinreichend abgebildet werden. Es muss u. a. sichergestellt werden, dass Mehrmengen in einen Bilanzkreis eingestellt und zu entsprechenden Konditionen vermarktet und dass Fehlmengen beschafft werden. Die Mengen- und Ausgleichsenergieerisiken sind auf

Agenda

01 Grundlagen und Aktuelles PPAs

02 Bilanzkreismanagementverträge

03 Fazit



1

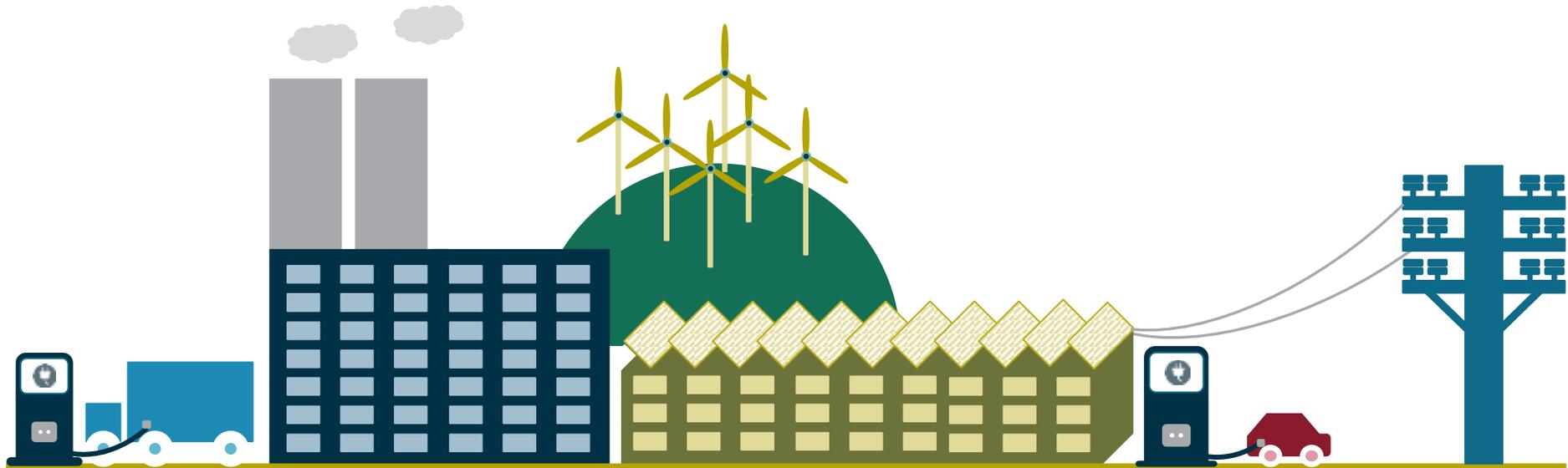
Grundlagen und Aktuelles zu PPA



Was ist ein Power Purchase Agreement?

Legaldefinition in Art. 2 Nr. 17 EE-Richtlinie (**RED II**)

Vertrag, bei dem sich eine natürliche oder juristische Person bereit erklärt, unmittelbar von einem Elektrizitätsproduzenten erneuerbare Elektrizität zu beziehen



Welche Arten von PPAs sind *bankable*?

Finanziell

On-site

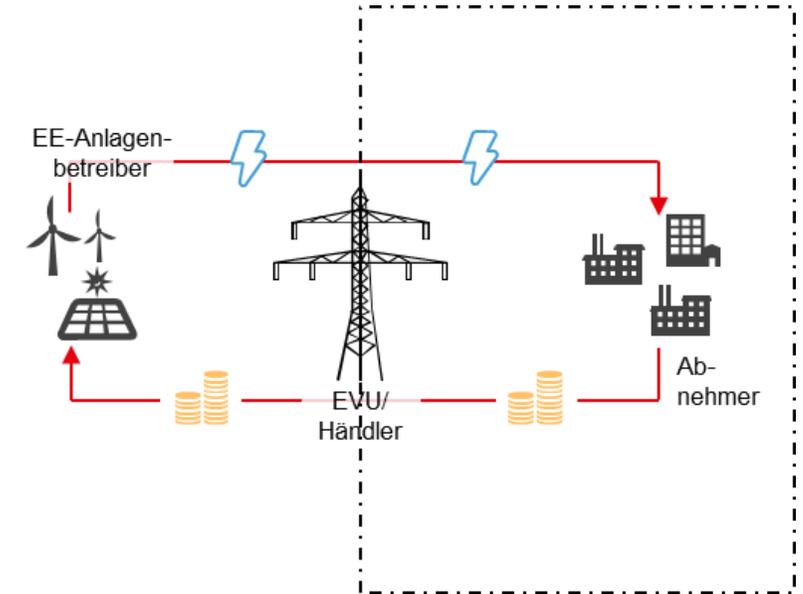
Corporate



Physisch

Off-site

Utility



Pay as
Produced*

Pay as
Forecasted

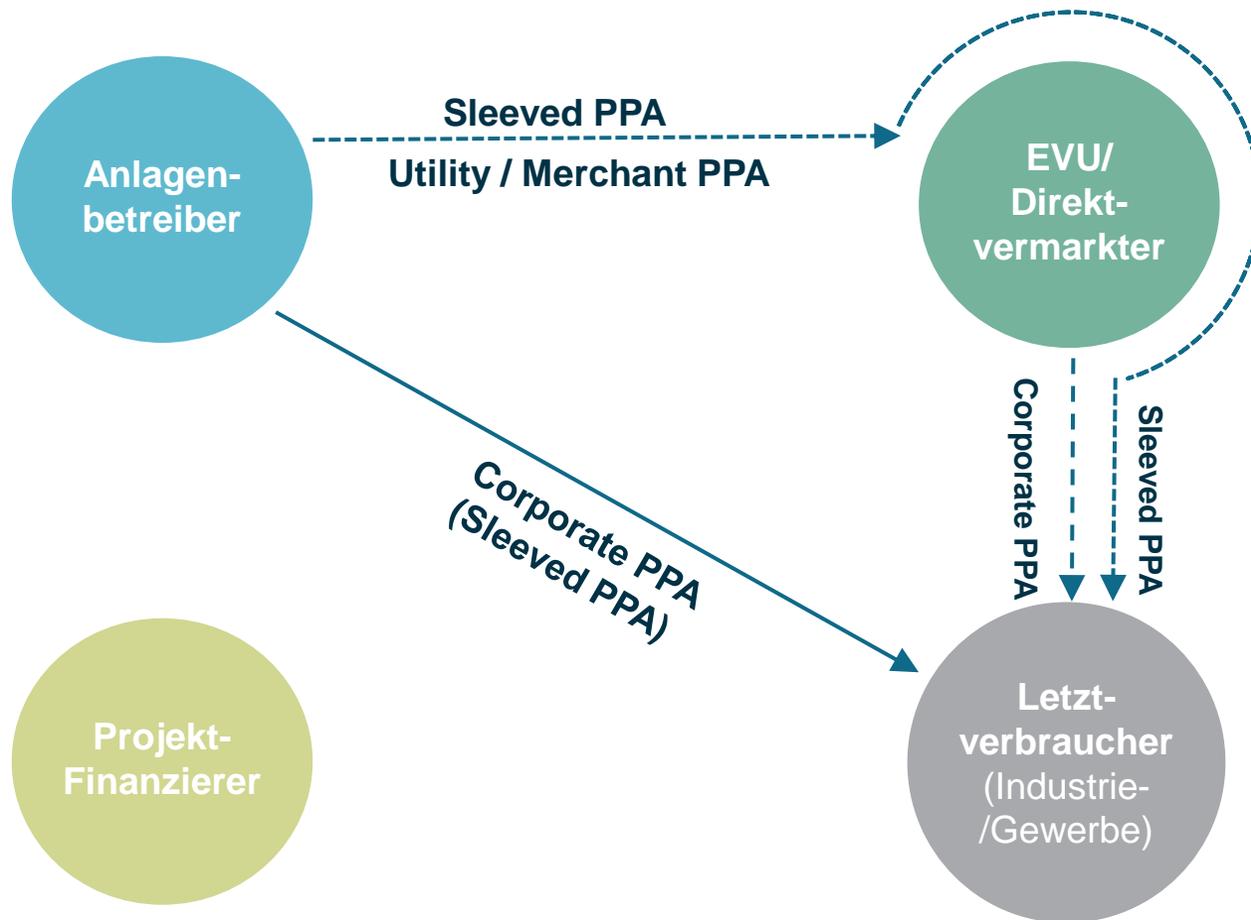
Pay as
Nominated

Baseload

Fixed
Floating

*in der Regel mit gewissem Volumenrisiko

Mögliche Vertragspartner



Vertragspartner abhängig von PPA-Struktur:

- **Utility** PPA mit Direktvermarkter
- **Corporate** PPA mit Endabnehmer
- Sleeved PPA mit beiden
- Einbindung der finanzierenden Bank über Eintrittsoptionsvertrag oder dreiseitige Vereinbarung

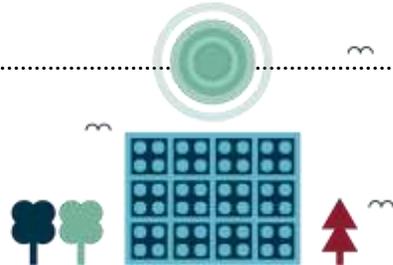
Welche typischen Risiken müssen verteilt werden?



Welche Dienstleistungen werden üblicherweise übernommen?



Bilanzkreis-
management/
Ausgleichsenergie-
risiko



EEG 2023:
Test der
Fernsteuerungseinrich-
tungen/
Übertragung HKN

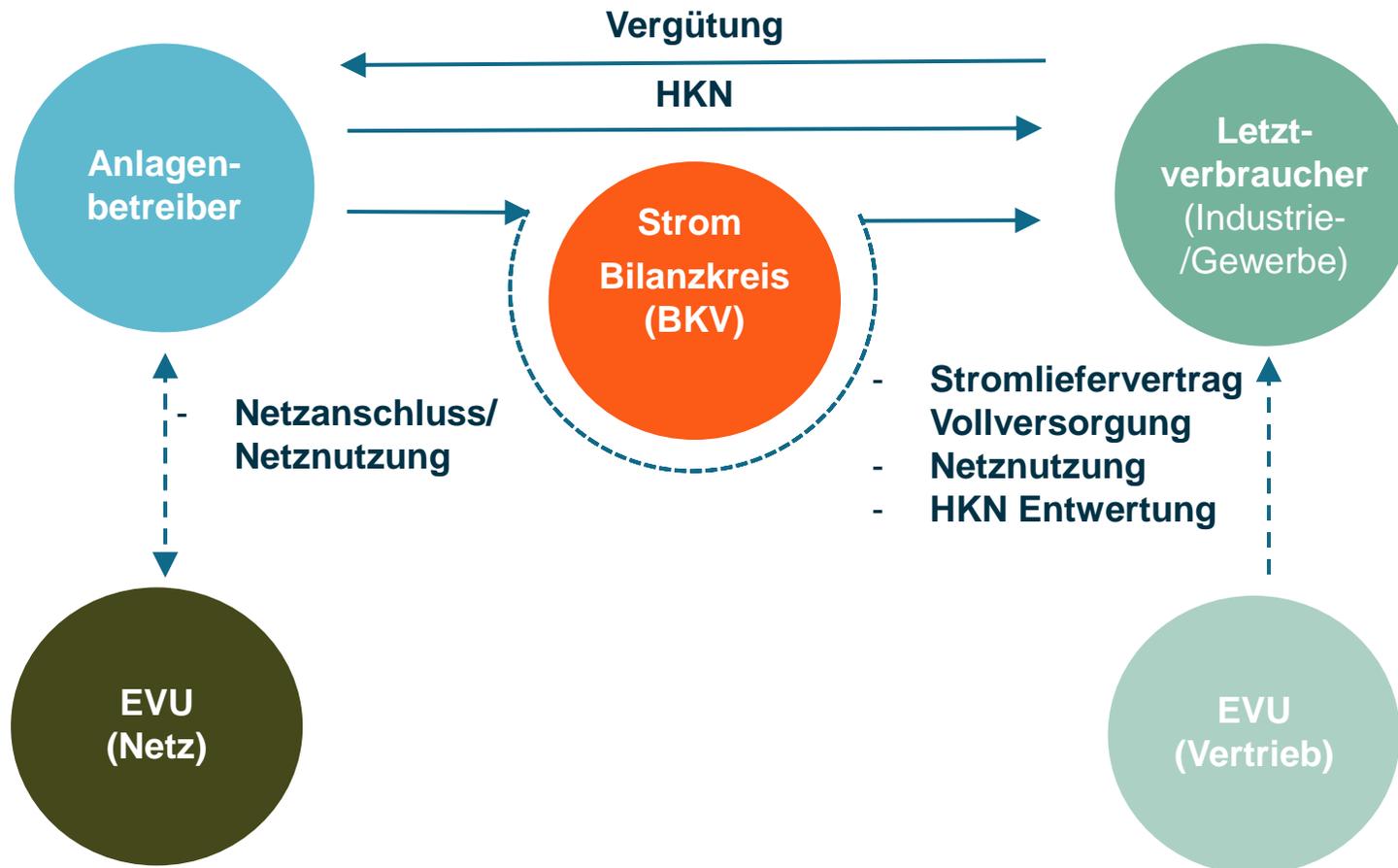


Redispatch:
EIV/BTR



REMIT:
Meldung
Transaktionsdaten
(Spiegelmeldung)/
Insider Informationen

Herausforderungen beim Corporate Physical PPA

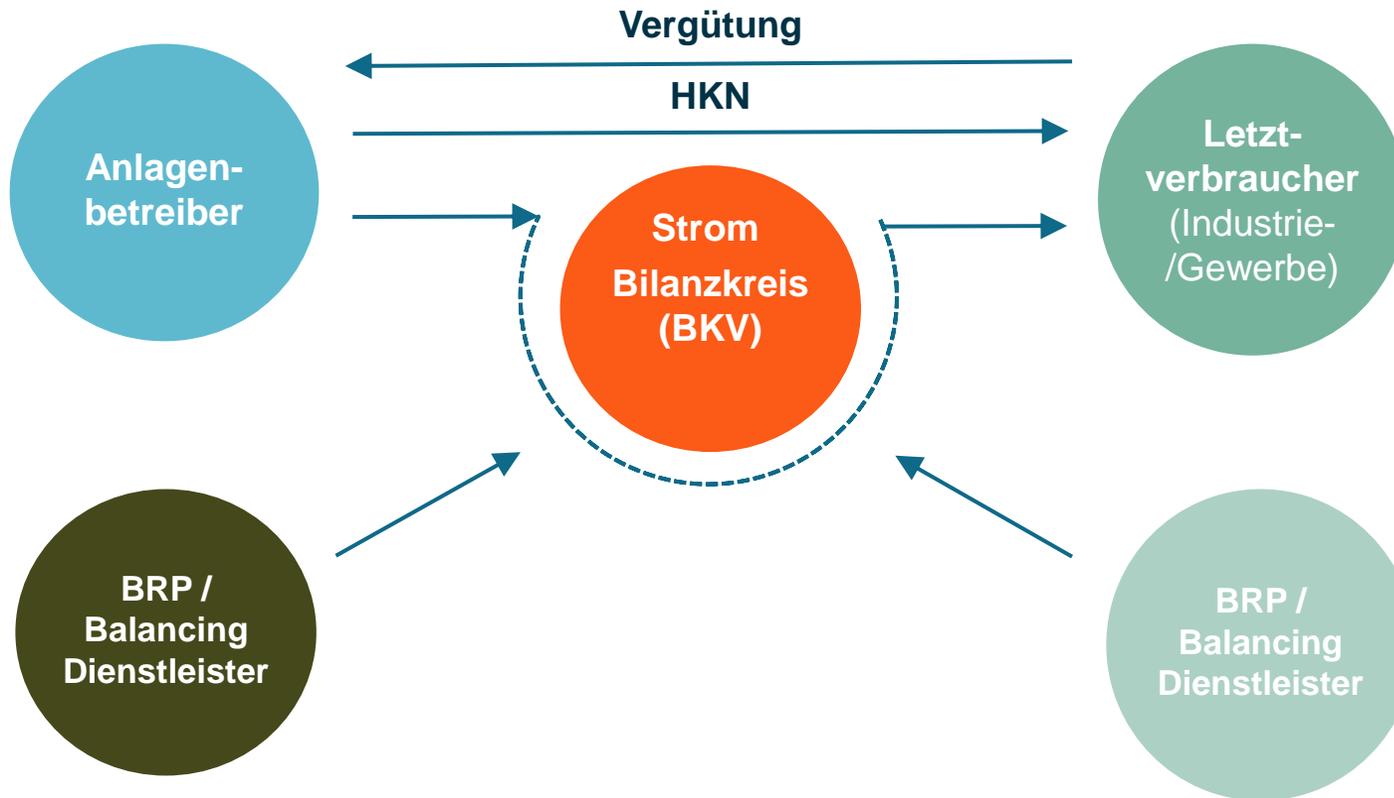


- Lieferstruktur von Strom/HKN
- IFRS/ESG/CSR Anforderungen
- Vollversorgungsintegration und Entwertung von HKN
- Mehr-/Minderungenabwicklung *as produced vs. as forecasted*
- Belieferung von Corporate als Versorger **und** Letztverbraucher
- Bankability von Corporate mit Branchen-/Bonitätsbewertung
- Umsetzung Betreiberpflichten

2 Bilanzkreismanagementverträge



Bilanzkreismanagement – wer macht was für wen?



- Ausgleichsenergie
- Forecasting/Prognosen
- Vollversorgerkommunikation
- Fahrplanstrukturierung von “as produced” zu “as forecasted”
- Mehr-/Mindermengenabwicklung
- HKN Übertragung
- REMIT Compliance
- Redispatch 2.0 Compliance
- Fernsteuerbarkeit
- Abrechnung

3

Fazit



Noch Fragen? Sprechen Sie mich gerne an



Dr. Marleen Rheker
Rechtsanwältin / Counsel
Germany

+49 221 5108 4194
marleen.rheker@osborneclarke.com

Marleen Rheker ist seit 2018 Teil des Energy & Utilities Teams von Osborne Clarke.

Sie berät Mandanten umfassend in energierechtlichen und regulatorischen Fragestellungen mit einem besonderen Fokus auf Projekte im Bereich erneuerbarer Energien. Sie berät regelmäßig zu Fragen im Zusammenhang mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Genehmigungsrechts (BImSchG u.a.) und der Vermarktung von EE-Strom (insb. Direktvermarktungsverträgen und Power Purchase Agreements) sowie Fragen des Energiehandels.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Osborne Clarke ist der Firmenname für ein internationales Rechtsanwaltsbüro und die damit verbundenen Abteilungen. Alle Einzelheiten dazu hier:
osborneclarke.com/verein

Diese Materialien werden nur zu allgemeinen Informationszwecken geschrieben und bereitgestellt. Sie sind nicht vorgesehen und sollten nicht als Ersatz für Rechtsberatung verwendet werden. Bevor Sie sich mit einem der folgenden Themen befassen, sollten Sie sich rechtlich beraten lassen.

© Osborne Clarke Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB

